

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Satzung des Oldenburger Schifferkompakts in Oldenburg i. Gr.**

**Oldenburger Schifferkompakt Oldenburger Schifferkompakt  
Oldenburg i. Gr., 1911**

Organe des Kompakts

**urn:nbn:de:gbv:45:1-9481**

zwei Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen kann. Der Ausschluß tritt einen Monat nach der Zustellung des Bescheids in Kraft, die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. Setzt die Mitgliederversammlung den Beschluß auf, so gilt die Mitgliedschaft als nicht unterbrochen.

§ 9.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben an dem Vermögen des Kompakts keine Anrechte, sie bleiben jedoch für alle Verbindlichkeiten des Kompakts aus dem Rechnungsjahre haftbar, in welchem oder mit dessen Ablauf ihr Austritt oder ihr Ausschluß erfolgt ist.

§ 10.

**Organe des Kompakts sind:**

1. der Vorstand,
2. der Ausschuß und
3. die Mitgliederversammlung.

**Vorstand und Ausschuß.**

§ 11.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die in der Stadt Oldenburg ihren Wohnsitz haben müssen. Es steht ihm ein Ausschuß von ebenfalls drei Mitgliedern als Beirat zur Seite. Das Amt des Vorstandes und des Ausschusses ist ein Ehrenamt, wofür Vergütung nur bei besonderen Anlässen auf Beschluß der Mitgliederversammlung gewährt wird. Auslagen werden gegen Rechnung und Quittung ersetzt.

§ 12.

Der Vorstand und der Ausschuß werden auf drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Alle Jahre scheidet je ein Mitglied aus beiden Organen aus. Nach der ersten Wahl wird die Reihenfolge des Ausscheidens durch das Los oder durch Einigung der Beteiligten bestimmt. Scheidet ein Mitglied dieser beiden Organe vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt der Vorstand einen Ersatzmann für den Rest der Dienstzeit unter Bestätigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.